

## Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0626/2019  
**öffentlich**

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Jugendhilfeausschuss	06.02.2020	Entscheidung

### Tagesordnungspunkt

#### **Förderung von Kindertageseinrichtungen als plusKITA im Sinne der §§ 44 und 45 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz2020) und Aufnahme als plusKITA in die Jugendhilfeplanung**

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Die in der Vorlage benannten Kindertageseinrichtungen werden als plusKITA im Sinne der §§ 44 und 45 des `Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung` (Kinderbildungsgesetz - KiBiz2020) in die Jugendhilfeplanung aufgenommen. Dies gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren also bis zum Ende des Kindergartenjahres 2024/25 am 31.07.2025.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den insoweit in die Jugendhilfeplanung aufgenommenen Kindertageseinrichtungen die entsprechenden Zuschüsse nach § 45 KiBiz2020 zu gewähren.
3. Diese Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich der Zuweisung der in der Sachdarstellung avisierten Landesförderung in Höhe von insgesamt 525.000 €.

## Sachdarstellung / Begründung:

### 1. Zusammenfassung

Die Landesregierung hat das „Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung“ (KiBiz2020) in den Landtag eingebracht. Das Gesetz wurde am 29.11.2019 beschlossen und tritt am 01.08.2020 in Kraft. Wesentliche Inhalte des neuen Gesetzes sind die Verbesserung von Bildungschancen und Bildungsgerechtigkeit im Kontext eines ganzheitlichen Bildungsverständnisses. Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf („plusKITA“) können ab dem 01.08.2020 zusätzlich gefördert werden. Nach diesen Kriterien förderberechtigte Kindertagesstätten müssen als solche in die örtliche Jugendhilfeplanung aufgenommen sein. Die Förderung erfolgt in der Regel unbefristet, grundsätzlich aber mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Zur Auswahl der Kindertagesstätten, die im Rahmen der Jugendhilfeplanung der Stadt Bergisch Gladbach zur Förderung als plusKITA aufzunehmen sind, wurden die unten unter Ziff. 3.2 genannten Kriterien zusammengestellt und ausgewertet. Auf dieser Grundlage wurde in der Planungsgruppe Tagesbetreuung für Kinder unter Vorlage einer Zusammenstellung beider Auswahlkriterien bezogen auf die einzelnen Kindertageseinrichtungen, die Auswahl beraten. Von der Planungsgruppe und der Verwaltung wird folgender Vorschlag dem Jugendhilfeausschuss unterbreitet:

### Übersicht der Kindertageseinrichtungen, die für die neuen Förderungen gemäß § 45 in der Jugendhilfeplanung vorgesehen werden:

	<b>Kindertagesstätte</b>	<b>plusKITA</b>
141	Kath. Kita St. Clemens, Pannenberg	30.000 €
142	DRK-Kita, Franz-Heider-Straße	30.000 €
143	AWO-Kita Paffrath, Pannenberg	30.000 €
152	Evgl. Kita der Heilig-Geist-Kirche, Theodor-Fliedner-Straße	30.000 €
211	Kath. Kita St. Laurentius, Dr.-Robert-Koch-Straße	30.000 €
213	AWO-Kita "Kunterbunt", Hans-Zanders-Straße	35.000 €*
215	Integrativer Bewegungskindergarten im "FlicFlac", Langemarckweg	30.000 €
218	Caritas Integrative Kindertagesstätte im Caritashaus, Cederwaldstraße	30.000 €
233	AWO-Familienzentrum "Haus der Kinder", Ahornweg	30.000 €
241	KJA-Familienzentrum St. Marien Gronau, Mülheimer Straße	30.000 €
242	AWO-Familienzentrum Gronau-Hand, Damaschkestraße	35.000 €*
246	Evgl. Kita "Kradepohl", Kradepohlmühlenweg	40.000 €*
332	AWO-Kita „Rheinhöhenweg“, Rheinhöhenweg	40.000 €*
531	GFO Montessori-Kita "St. Klara", Reginharstraße	35.000 €*
532	FRÖBEL Familienzentrum im ZAK, Reginharstraße	40.000 €*
611	Kath. Integrative Kita St. Elisabeth, Im Feld	30.000 €
<b>Insgesamt</b>		<b>525.000 €</b>

\* = Diese Kindertagesstätten erhalten aufgrund der Anzahl von Kindern, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, bzw. die mehr als 100 Punkte in der Rankingliste erhalten haben, eine höhere Förderung.

Die Trägerverteilung sieht folgendermaßen aus:  
AWO 5 Kitas; DRK 1 Kita; Kath. Kirche 6 Kitas; Ev. Kirche 2 Kitas;  
Beim „Der Paritätische“ sind 2 Kitas verbandlich organisiert.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Ermittlung des Anteils für die Stadt Bergisch Gladbach**

Das Land stellt landesweit einen Betrag von 100 Mio. für plusKITA's und andere Einrichtungen mit zusätzlichem Sprachförderbedarf zur Verfügung. Der Anteil des Jugendamtes in Bergisch Gladbach ergibt sich

- zu 75% aus der Anzahl der Kinder im Jugendamtsbezirk unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011(BGBl. I S.850, 2094) in der jeweils geltenden Fassung, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Familien mit Leistungsbezug nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und
- zu 25% aus der Anzahl der Kinder unter sechs Jahren im Jugendamtsbezirk in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird im Verhältnis zur landesweiten Gesamtzahl der Kinder unter sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.

### **2.2 Mitteleinsatz**

Die Mittel sind für pädagogisches Personal einzusetzen und grundsätzlich nicht rücklagefähig, daher sind sie bei nicht zweckentsprechender Verwendung zurückzuzahlen. Jede plusKITA soll im Team eine sozialpädagogische Fachkraft mit besonderen Erfahrungen und Kenntnissen im Bereich der Sprachförderung mit einem Umfang von mindestens einer halben Stelle beschäftigen. Den Trägern soll ein entsprechender Einsatz der Mittel von Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 an durch diesen JHA-Beschluss (06.02.2020) ermöglicht werden.

## **3. plusKITA § 44 in Verbindung mit § 45 KiBiz2020**

### **3.1 Aufgabenbeschreibung plusKITA**

Diese Kindertagesstätten haben in besonderer Weise nach § 44 Abs. 2 die Aufgabe,

1. bei der individuellen Förderung der Kinder deren Potenziale zu stärken, die alltagskulturelle Perspektive zu berücksichtigen und sich an den lebensweltlichen Motiv- und Problemlagen der Familien zu orientieren,
2. zur Stärkung der Bildungschancen auf die Lebenswelt und das Wohnumfeld der Kinder abgestimmte pädagogische Konzepte und Handlungsformen zu entwickeln,
3. auf Grundlage der Beobachtungsergebnisse individuelle Bildungs- und Förderangebote zur gezielten Unterstützung der sprachlichen Bildung zu entwickeln und alltagsintegriert durchzuführen,
4. im Team regelmäßig und mit Unterstützung der Fachkraft nach Absatz 3 die pädagogische Arbeit zu reflektieren und weiterzuentwickeln,
5. zur Stärkung der Bildungschancen und zur Steigerung der Nachhaltigkeit, die Eltern durch adressatengerechte Elternarbeit, -beratung und -stärkung regelmäßig in die Bildungsförderung einzubeziehen,
6. sich über die Pflichten nach § 13 („Kooperationen und Übergänge“) hinaus in die lokalen Netzwerkstrukturen durch jeweils eine feste Ansprechperson aus der Kindertages-einrichtung einzubringen,
7. sich zur Weiterentwicklung der individuellen zusätzlichen Sprachförderung, über die Pflichten nach § 19 („Sprachliche Bildung“) hinaus, zum Beispiel durch die regelmäßige Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen zu qualifizieren und die Bildungs- und Erziehungsarbeit den speziellen Anforderungen anzupassen und

8. die Ressourcen ihres pädagogischen Personals durch konkrete Maßnahmen beispielsweise regelmäßige Supervision, Schulung und Beratung, Fort- und Weiterbildung oder größere Multiprofessionalität im Team zu stärken.

Alle in einer plusKITA tätigen sozialpädagogischen oder weiteren Fachkräfte und, soweit möglich, auch die übrigen pädagogischen Kräfte im Team sollen auf der Basis des Curriculums zur „Alltagsintegrierten Sprachbildung und Beobachtung im Elementarbereich – Grundlagen für Nordrhein-Westfalen“ fortgebildet sein und sich kontinuierlich weiter qualifizieren.

### **3.2 Auswahlkriterien plusKITA**

Nach § 44 des KiBiz2020 sollen plusKITA Einrichtungen werden, die einen hohen Anteil von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf des Bildungsprozesses, insbesondere mit sprachlichem Förderbedarf, betreuen.

Das Jugendamt legte folgende Kriterien zugrunde:

- die Anzahl der unter 6-jährigen Kinder in Kindertagesstätten, die in Familien aufwachsen deren Einkommen so gering ist, dass sie keinen Elternbeitrag zu entrichten haben. Dieses Kriterium wird mit einer Gewichtung von 75 % bewertet (analog der SGB II-Berechnung des Landes).
- die Anzahl der unter 6-jährigen Kinder in Kindertageseinrichtungen, die in Familien aufwachsen, in denen vorrangig nicht deutsch gesprochen wird. Dieses Kriterium wird mit einer Gewichtung von 25 % bewertet werden.

Grundlage waren die Daten zum 1. März 2019.

### **3.3 Förderung plusKITA und externe Sprachförderung**

Laut KiBiz2020 leiten die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Landeszuschuss von mindestens 30.000 € für plusKITAs an die Träger der Einrichtungen weiter. Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen sind für pädagogisches Personal einzusetzen. Neben dem Betrag von mind. 30.000 € kann in Einzelfällen ein höherer Betrag für zusätzliche Sprachförderung vergeben werden.

Die Stadt Bergisch Gladbach wird einen Förderbetrag von 525.000 € für die Aufgabe plusKITA und externe Sprachförderung erhalten. Die gesamten Mittel sollen in Bergisch Gladbach den Kindertagesstätten zur Verfügung gestellt werden. Wie in der Vergangenheit übernimmt die Stadt Bergisch Gladbach aus eigenen Mitteln die Förderung der Kinder, die einen Sprachförderbedarf haben, aber keinen Platz in einer Kindertagesstätte gefunden haben. In 2017 musste dafür ein Aufwand von 6.432 €, 2018 von 8.162 €, 2019 von 11.800 € geleistet werden. Für 2020 wird mit einem Aufwand von 18.600 € gerechnet.

### **3.4 Aufnahme als plusKITA-Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung**

Die Verwaltung hat aufgrund der vom Land vorgegeben Auswahlkriterien eine Rankingliste aller Kindertagesstätten im Jugendamtsbezirk erstellt und im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets so viele plusKITAs wie möglich ausgewählt. Somit können sechzehn Kindertagesstätten als plusKITA in die Jugendhilfeplanung aufgenommen und gefördert werden. Die Kindertagesstätten, die in der Auswertung mindestens 40 Kinder betreuen und fördern, die in Familien leben, in denen nicht vorrangig deutsch gesprochen wird, und/ oder die, die im Ranking über 100 Punkte kommen, bekommen zusätzliche Fördermittel.

Die Verwaltung schlägt nach Abstimmung mit der Planungsgruppe vor, unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien die oben genannten 16 Kindertageseinrichtungen als plusKITA-Einrichtungen in die Jugendhilfeplanung aufzunehmen und wie dort angegeben zu fördern.

<b>Verbindung zur strategischen Zielsetzung</b>
---

Handlungsfeld: 9  
 9.2 Familienfreundliches Profil  
 9.3 Bedarfsgerechte Zahl von Kindertagesstättenplätzen

Mittelfristiges Ziel: Erhalt der Kindertagesstätten  
 06.560 Kinder in Tagesbetreuung

Produktgruppe/ Produkt: 06.560.1 Kindertagesstätten

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>
---------------------------------

1. Ergebnisrechnung/ Erfolgsplan	laufendes Jahr*	Folgejahre
Ertrag	218.750 €	525.000 €
Aufwand	218.750 €	525.000 €
Ergebnis	0 €	0 €
2. Finanzrechnung <small>(Investitionen oberhalb der festgesetzten Wertgrenzen gem. § 14 GemHVO)</small> Vermögensplan	laufendes Jahr	Gesamt
Einzahlung aus Investitionstätigkeit		
Auszahlung aus Investitionstätigkeit		
Saldo aus Investitionstätigkeit		

Im Budget enthalten ja  
 nein  
 siehe Erläuterungen  
 \*anteilig ab 01.08.2020